

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Verheyen (Bielefeld) und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1985

hier: Einzelplan 15

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
— Drucksachen 10/1800 Anlage, 10/2315, 10/2330 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Rahmen eines Sonderprogramms zur Eindämmung der Armut soll die Bundesregierung die notwendigen gesetzlichen und administrativen Schritte einleiten, um eine Erhöhung des Eckregelsatzes der Sozialhilfe um 100 DM durchzusetzen. Diese Erhöhung ist überfällig, weil der der Berechnung zugrundeliegende Warenkorb von 1970 veraltet ist und die Überarbeitung durch den „Deutschen Verein für öffentliche private Fürsorge“ die Notwendigkeit dieser ca. 30 %igen Anhebung ergab.

Da die Kommunen finanziell nicht in der Lage sind, diese weitere Anhebung der Sozialhilfekosten zu verkraften, hat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß den Kommunen ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt wird.

Bonn, den 26. November 1984

Verheyen (Bielefeld)
Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Im September 1981 konzipierte der mit der Überarbeitung des Warenkorbs der Sozialhilfe beauftragte Arbeitskreis „Aufbau der Regelsätze“ des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ einen revidierten Warenkorb für die Berechnung der Regelsätze. Auf dieser Grundlage hätten die Regelsätze um 30 % erhöht werden müssen. Dieser notwendige Anstieg der Regelsätze erscheint deshalb so beträchtlich, weil über 12 Jahre hinweg eine Aktualisierung des Warenkorbs nicht vorgenommen wurde. Die notwendige Anpassung der Regelsätze wurde von den Kommunen und Landkreisen, schließlich durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz blockiert. Dies bedeutet eine gravierende Verletzung des im Bundessozialhilfegesetz verankerten Bedarfsprinzip auf

dem Rücken der Schwächsten dieser Gesellschaft. Damit ist die existenznotwendige Versorgung der Sozialhilfebedürftigen bedroht. Über die Kürzungen im Sozialhilfereich hinaus treffen weitere Reduzierungen im sozialen Bereich ohnehin insbesondere die Armutsbevölkerung. Berechnungen belegen, daß die Sozialhilfekürzungen durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz einen realen Einkommensverlust von bis zu 17 % bei alleinerziehenden Sozialhilfeempfängern mit Kindern bewirkten. Eine Anhebung der Regelsätze ist daher unverzichtbar.